

Satzung des Rates für Vielfalt, Teilhabe und Dialog der Stadt Sindelfingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung, Allgemeines

- (1) Der Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog berät Verwaltung und Politik zu Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Teilhabe von Eingewanderten sowie ihrer direkten Nachkommen, von Menschen mit Behinderung und Menschen der LSBTQ+-Community betreffen.
- (2) Der Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Sindelfingen zusammen, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog und dem Gemeinderat ist ausgeschlossen.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen ist Schirmherr des Rates.
- (5) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Rates und Auswahl seiner Mitglieder

- (1) Der Rat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen.
- (2) Für einen Sitz im Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog kann sich nominieren bzw. nominiert werden, wer
 - EinwohnerIn von Sindelfingen ist,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens drei Monaten in Sindelfingen lebt,
 - Bezüge insbesondere zu Eingewanderten und ihren direkten Nachkommen, Menschen mit Behinderung und Menschen der LSBTQ+-Community hat sowie
 - eine persönliche Motivation aufweist.
- (3) Nominierungen für die Mitgliedschaft im Rat sind an die Stadtverwaltung zu richten. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung in den Rat gewählt.
- (4) Die Auswahl der Mitglieder soll dabei in folgenden Handlungsfelder erfolgen:
 - Willkommenskultur: 2 Sitze
 - Teilhabe und Dialog: 3 Sitze
 - Bildungskarrieren: 3 Sitze
 - Menschenrechte vor Ort: 2 Sitze
 - Barrierefreiheit: 2 Sitze
 - Inklusion: 2 Sitze
 - LSBTQ+: 2 Sitze
- (5) Die Mitglieder des Rates werden analog der Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

- (6) Die Wahl der Mitglieder des Rates für Vielfalt, Teilhabe und Dialog soll in der Regel so erfolgen, dass ein gleichzeitiger Beginn der Amtszeit mit dem Gemeinderat erfolgen kann.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, rückt eine Person nach.
- (8) Es wird eine Nachrückliste durch Wahl im Gemeinderat gebildet.
- (9) Ein Mitglied des Rates kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats abgewählt werden.

§ 3 Etat

- (1) Der Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog erhält jährlich einen festgelegten Etat, der im Haushalt der Stadt Sindelfingen ausgewiesen ist.
- (2) Über die Verwendung des Geldes verfügt der Rat für Vielfalt, Teilhabe und Dialog.

§ 4 Externe Unterstützung

Der Rat wird von der Stadtverwaltung fachlich wie methodisch unterstützt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine Stellvertretung für den/die Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende sowie die Stellvertretung wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Rates und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivität ablegen.
- (3) Der/Die Vorsitzende ist Ansprechperson für die Verwaltung.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Rates ein und leitet diese.

§ 6 Sitzungen, Entschädigung

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich zur Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat tagt mindestens einmal im Quartal. Der Rat tagt öffentlich, es sei denn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern die Nichtöffentlichkeit.
- (5) Das Protokoll wird der Verwaltung und dem Gemeinderat zugesandt sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (6) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Rates tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister